

Satzung vom 29.08.2024

zur 1. Änderung

der Hauptsatzung

der Stadt Bad Ems

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 27.08.2024 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 4 Nr. 5 sowie § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Ems – Nassau vom 01.02.2023 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss,
2. Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss),
4. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Welterbe,
5. Ausschuss für Kita, Jugend, Vereine und Soziales.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

6. unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

5. unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,-- EUR;

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- EUR. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (2) Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen wird das in Absatz 1 genannte Sitzungsgeld auf 50,00 EUR erhöht; das erhöhte Sitzungsgeld ist im Vertretungsfalle an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu zahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Bad Ems, 29.08.2024
Stadt Bad Ems

(S.)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 29.08.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)